



Mondscheinpaddeln für Nachtschwärmer beim WUR mit anschließendem aufwärmen bei Glühwein, Punsch und warmen Essen



Eine Paddel-Tour mit besonderer Atmosphäre – beginnend vorm Sonnenuntergang und endend beim romantischen Mondschein. An einem Vollmondabend fahren wir gemütlich zusammen auf unserer Hausstrecke Main aufwärts. Wir nehmen uns viel Zeit zum Genießen der eindrucksvollen Stimmung oder der tierischen Nachtaktivitäten. Zu diesem romantischen Ausflug mit den beleuchteten Booten auf dem Wasser gehört natürlich auch ein kleiner Nachtrunk. Wer möchte kann sein Boot mit Lichtern schmücken.

Ein Abend inmitten unserer Landschaft macht das Erlebnis einzigartig.

Termin:	Freitag 24.11.2023
Start/Ende:	Bootshaus Undine
Dauer:	2-3 Stunden (ca. 9 km)
Abfahrt:	16:30 Uhr
Treff:	15:00 Uhr
Kosten Licht	Beleuchtung in Eigenregie
Unkostenbeitrag für Verpflegung bitte einplanen!	

Mondaufgang: 14:37

Sonnenuntergang 16:32

Anforderungen für jedes Boot: Rundumlicht (ein von allen Seiten 360°sichtbares Licht, mit gleichmäßigem ununterbrochenem Licht. Für nicht motorisierten Fahrzeugs muss das Licht jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von mindestens 1 000,00 m haben. (s. auch BinSchStrO Kapitel 3 Abschnitt I §3.01 und §3.02)

Bootstypen für die Tour: Wander- und Tourenboote, Seekajaks, Canadier

Besondere Hinweise: für geübte Paddler, Schwimmweste, Warnweste, wetterbedingte Kleidung

Die Fahrt Länge bzw. Zeit kann sich je nach Witterung kurzfristig noch verändern.

Bei Fragen spricht mich gerne an. Beleuchtung können wir gerne auch gemeinsam besprechen.

Ich freu mich auf DICH



Manuela

Kapitel 3 Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I. Allgemeines

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen (Anlage 3: Bild 1)

1.

In diesem Kapitel gelten als

d)

„von allen Seiten sichtbares Licht“:

ein Licht, das über einen Horizontbogen von 360° sichtbar ist.

2.

Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter zusätzlich bei Tag gesetzt werden.

§ 3.02 Lichter und Signalleuchten

1.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

2.

Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen dieser Verordnung und den Anforderungen des Artikels 7.05 ES-TRIN entsprechen. Signalleuchten, die den Anforderungen der am 30. Juni 2011 oder am 31. Dezember 2012 oder am 6. Oktober 2018 geltenden Fassung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.

3.

Die Nachtbezeichnung eines stillliegenden nicht motorisierten Fahrzeugs braucht nicht den Anforderungen der Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von mindestens 1 000,00 m haben.

§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

1.

Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter oder Sichtzeichen zu gebrauchen oder Lichter oder Sichtzeichen unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

2.

Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug oder zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter oder Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Sichtzeichen führen kann.

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Sichtzeichen und anderen Gegenständen

1. Es ist verboten, ein Licht, einen Schweinwerfer, ein Sichtzeichen oder einen anderen Gegenstand in einer Weise zu gebrauchen, dass es oder er mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen verwechselt werden kann, deren Sichtbarkeit beeinträchtigt oder deren Erkennbarkeit erschweren kann.
2. Es ist verboten, ein Licht oder einen Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass es oder er blendet und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährdet oder behindert.

Abschnitt II. Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A. Bezeichnung während der Fahrt

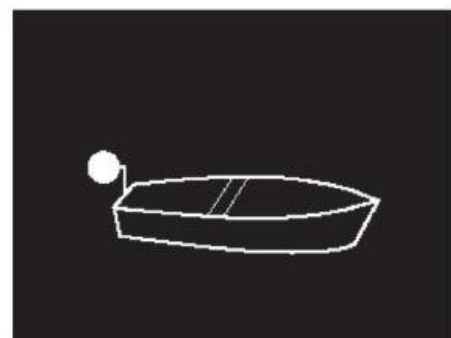
§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
(Anlage 3: Bild 2, 3)

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für ein Kleinfahrzeug oder für eine Fähre; für ein Kleinfahrzeug gilt § 3.13, für eine Fähre § 3.16.

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt (Anlage 3: Bild 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26)

5. Ein einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug muss bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Ein Beiboot, auf das die gleichen Voraussetzungen zutreffen, braucht dieses Licht jedoch nur bei der Annäherung eines anderen Fahrzeugs zu zeigen.

25



Abschnitt IV. Pflichten

§ 3.34 Verhaltenspflichten

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass in den Fällen des § 3.01 Nummer 2 die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter zusätzlich auch bei Tag gesetzt werden.
2. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass auf dem Fahrzeug, dem Verband, dem Schwimmkörper oder der schwimmenden Anlage die in § 3.08 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2 und mit § 3.28a Nummer 1, § 3.11 Nummer 1, § 3.12 Nummer 1, § 3.15 Satz 1, §

3.17, § 3.18 Nummer 1 Satz 1 und § 3.19 jeweils vorgeschriebene Bezeichnung während der Fahrt geführt wird.

3.

Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass auf dem Fahrzeug, dem Verband, dem Vorspann, dem Schwimmkörper oder der schwimmenden Anlage in den in § 3.09 Nummer 1 bis 4, § 3.10 Nummer 1 bis 4, § 3.13 Nummer 1 bis 6, § 3.14 Nummer 1 bis 7, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 8, und § 3.16 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen die dort jeweils vorgeschriebene Bezeichnung während der Fahrt geführt wird.

4.

Der Schiffsführer darf das Fahrzeug nur führen, wenn

a)

dessen Lichter gemäß § 3.02 Nummer 1 von allen Seiten sichtbar sind und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen,

b)

dessen Signalleuchten den in § 3.02 Nummer 2 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechen,

c)

dessen Nachtbezeichnung die Tragweite nach § 3.02 Nummer 3 hat.

14.

Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder eines Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

a)

dessen Lichter nach § 3.02 Nummer 1 von allen Seiten sichtbar sind und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen,

b)

dessen Signalleuchten den in § 3.02 Nummer 2 genannten Vorschriften entsprechen,

c)

dessen Nachtbezeichnung die nach § 3.02 Nummer 3 Halbsatz 2 vorgeschriebene Tragweite hat.